



# DVC-Architekturboard

Geschäftsordnung

---

Entwurf

Version: 0.1



EIN PROJEKT DES IT-PLANUNGSRATS





Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	4
2	Allgemeine Festlegungen.....	5
	§ 1 Mandat.....	5
	§ 2 Mitglieder, Rollen, Stimmberechtigung .....	5
	§ 3 Vorsitz .....	7
	§ 4 Geschäftsstelle .....	7
	§ 5 Kommunikation .....	7
	§ 6 Themenkreise .....	8
	§ 7 Schnittstellen zu anderen Gremien und Institutionen .....	8
3	Sitzungen.....	9
	§ 8 Sitzungsrhythmus .....	9
	§ 9 Einladung und Durchführung.....	9
	§ 10 Tagesordnung .....	9
	§ 11 Sitzungsteilnehmer.....	9
	§ 12 Sitzungsablauf.....	10
	§ 13 Beschlüsse.....	10
	§ 14 Eskalationsprozess.....	11
	§ 15 Umlaufverfahren.....	12
	§ 16 Beschluss Folgeprozess .....	12
	§ 17 Veröffentlichung der Beschlüsse.....	13
4	Schlussvorschriften .....	13
	§ 18 Änderungen der Geschäftsordnung .....	13
	§ 19 Inkrafttreten .....	13



## 1 Präambel

Ziel des DVC-Architekturboard ist es, die Deutsche Verwaltungscloud (DVC) anhand direkter (strategische Ausrichtung des IT- Planungsrates) und indirekter (z.B. IT-Grundschutzkatalog des BSI) Vorgaben strategisch auszurichten. Dabei soll das Architekturboard einen technischen Schwerpunkt einnehmen und die Standardisierung und Weiterentwicklung mit Fokus auf diesen Schwerpunkt vorantreiben. Das Architekturboard ist das Arbeits- und Entscheidungsgremium für die technische Detaillierung der DVC. Entscheidungen werden in der Form von Beschlüssen im Abstimmungsverfahren getroffen.

Das DVC-Architekturboard ist dabei kein Teil einer Organisationseinheit oder Verwaltung, sondern vereint als Gremium die verschiedenen teilnehmenden Verwaltungseinheiten der DVC. Im Rahmen seiner Arbeit und der getroffenen Beschlüsse soll das Architekturboard die Anforderungen der Cloud-Service-Kunden, Cloud-Service-Anbieter und auch der Koordinierungsstelle berücksichtigen und gleichzeitig die Entwicklungen auf dem Markt prüfen und gegebenenfalls auf die DVC übertragen. So soll sichergestellt werden, dass den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen moderne und interoperable Cloud-Lösungen zur Verfügung stehen, welche sich stetig weiterentwickeln und verändern.

Bei der stetigen Weiterentwicklung sollen die Standards der DVC, welche durch die AG Cloud, die Vorgaben der Informationssicherheit, die Vorgaben des Datenschutzes und der Leistungsfähigkeit festgelegt wurden, stets als Leitplanken dienen und Berücksichtigung finden.

Der IT-Planungsrat hat die FITKO beauftragt ein Jahr nach der Einrichtung des DVC-Architekturboards, dessen Arbeit und mögliche Synergieeffekte zu bestehenden Gremien zu prüfen und in Abstimmung mit dem DVC-Architekturboard einen Sachstandsbericht vorzulegen.



## 2 Allgemeine Festlegungen

### § 1 Mandat

- (1) Das Mandat des Architekturboards erstreckt sich auf folgende Bereiche:
  - das Rahmenwerk der Zielarchitektur,
  - die Detail-Standards der DVC,
  - Architektonische Änderungen des Cloud-Service-Portal Ökosystems mit Auswirkungen auf Anbieter
  - Prüfung und Bewertung architektonischer Fragestellungen.
- (2) Für diese Bereiche hat das DVC-Architekturboard die Regelungskompetenz. Entscheidungen wirken sich auf die Teilnehmenden der DVC aus, für welche die geänderten Dokumente bzw. Vorgaben bindend sind.
- (3) Die durch das Mandat definierte Regelungskompetenz soll nicht zusätzlich durch andere Gremien oder die Linienhierarchie beeinflusst werden.
- (4) Das Mandat des Architekturboards kann nur durch den IT-PLR angepasst werden.

### § 2 Mitglieder, Rollen, Stimmberechtigung

- (1) Dem DVC-Architekturboard gehören als Mitglieder an:
  - Personen oder Ihre Vertretenden von Bund, Ländern und Kommunen,
  - Vertretende der Koordinierungsstelle,
  - Vertretende der FITKO (Föderale IT-Kooperation),
  - Vertretende des BSI (Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik) und
  - Vertretende der DSK (Datenschutzkonferenz).
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des DVC-Architekturboards sind ausschließlich die vom Bund, den Ländern und den Kommunen entsendeten Mitglieder. Diese entsendeten Personen müssen entweder Beschäftigte der jeweiligen Verwaltungen oder Mitarbeiter eines IT-Dienstleisters der öffentlichen Verwaltung sein.
- (3) Für das DVC-Architekturboard sind als stimmberechtigte Mitglieder der Verwaltungsebenen für
  - den Bund fünf Mitglieder,
  - die Länder 16 Mitglieder (eine Vertretung je Bundesland) und
  - die Kommunen fünf Mitglieder möglich.

Die Nutzung aller Plätze je Verwaltungsebene ist nicht obligatorisch. Eine Rotation der entsendeten Teilnehmer und Teilnehmerinnen wird nicht vorgegeben und liegt falls gewünscht im Ermessen der entsendenden Verwaltungseinheit.

Bund, Länder und Kommunen stimmen sich über Nominierung der die von ihnen zu entsendenden Teilnehmenden vorher untereinander ab.



- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss als entsandter Teilnehmender mit dem Mandat ausgestattet sein, in einer Sitzung Entscheidungen treffen zu können. Für jedes stimmberechtigte Mitglied muss eine Vertretung benannt werden, die jedoch nur im Vertretungsfall an den Sitzungen teilnimmt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss schriftlich an die Koordinierungsstelle der DVC gemeldet werden, ebenso jede personelle Veränderung und Vertretung.
- (6) Jede am DVC-Architekturboard teilnehmende stimmberechtigte Person hat eine Stimme.
- (7) Neben den benannten Mitgliedern aus Bund, Ländern und Kommunen können weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Architekturboards teilnehmen. Jede weitere teilnehmende Person muss der Koordinierungsstelle der DVC schriftlich gemeldet werden.
- (8) Die Koordinierungsstelle nimmt in einer Doppelrolle an den Sitzungen des Architekturboards teil: zum einen in ihrer Funktion als Koordinierungsstelle der DVC des Architekturboards zur Organisation und Protokollierung der Sitzungen. Zum anderen in einer beratenden Rolle, da sie als zentrale Stelle die meisten Erfahrungen mit dem laufenden Betrieb und der Betriebsorganisation der DVC hat. Für die Koordinierungsstelle sind daher zwei Mitglieder möglich (Koordinierungsstelle der DVC und technische Beratung).
- (9) Eine Vertretung der Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder (DSK) sowie eine Vertretung des BSI nehmen an den Sitzungen des DVC-Architekturboards teil. Diesen nicht stimmberechtigten Teilnehmenden wird die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Diese Stellungnahmen sind zu protokollieren und seitens des DVC-Architekturboards zu würdigen. Bezieht sich eine Stellungnahme auf eine Beschlussvorlage, wird diese Beschlussvorlage um die Stellungnahme als Anlage ergänzt. In besonderen Fällen ist der Vertretung des BSI bzw. DSK möglich eine Eskalation nach § 14 einzuleiten. Weiterhin sind diese Vertreter aufgefordert, über absehbare Veränderungen des IT-Grundschutzes, des Kriterienkatalogs C5 oder anderer Regelungen zu informieren oder Diskussion über angedachte Änderungen anzustoßen.
- (10) Für eine Änderung der Zusammensetzung des DVC-Architekturboards bedarf es einer Änderung der Geschäftsordnung nach § 18.



### § 3 Vorsitz

- (1) Das DVC-Architekturboard wählt einen Vorsitz sowie eine Vertretung für zwei Jahre. Der Vorsitz übernimmt vorrangig steuernde Aufgaben und leitet die Sitzungen. Nur ein stimmberechtigtes Mitglied kann den Vorsitz übernehmen. Die Mitglieder können sich selbst für den Vorsitz anbieten oder vorgeschlagen werden. Die Wahl des Vorsitzes erfolgt dabei wie eine Beschlussfassung gemäß § 13.
- (2) Der Vorsitz hat folgende Aufgaben:
  - Ansprechpartner für die Mitglieder des DVC-Architekturboards
  - Ansprechpartner für die Koordinierungsstelle
  - Moderation der Sitzung
  - Beschlussfähigkeit feststellen
  - Abstimmungsprozess leiten
  - Eskalationsabstimmung initiieren
  - Eskalation an die Abteilungsleiterrunde des IT-PLR

### § 4 Geschäftsstelle

- (1) Alle Verwaltungsaufgaben und Back-Office Tätigkeiten des DVC-Architekturboards übernimmt die in der FITKO angesiedelte Koordinierungsstelle der DVC als Geschäftsstelle, ist.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören das Einladen der Mitglieder, Protokollierung, Raumbuchung, die Sitzungsvorbereitung und alle weiteren Tätigkeiten, welche für die Durchführung und Vorbereitung der Sitzungen erforderlich sind.
- (3) Die Geschäftsstelle pflegt die öffentliche Webpräsenz und den Mitgliederbereich des DVC-Architekturboards (vgl. § 5).

### § 5 Kommunikation

- (1) Das DVC-Architekturboard unterhält eine öffentlich zugängliche Webpräsenz als Teil der Internetpräsenz der DVC. Auf dieser Webseite wird das Gremium beschrieben und sein Mandat skizziert.
- (2) Weiterhin unterhält das DVC-Architekturboard einen geschlossenen Mitgliederbereich, der nur für die Mitglieder und die Koordinierungsstelle der DVC einsehbar ist. Hier werden Einladungen, Tagesordnungen, Vorbereitungsunterlagen, Beschlüsse usw. für die Mitglieder zugänglich vorgehalten und archiviert. Entscheidungshoheit über den Zugriff hat der Vorsitz des DVC-Architekturboards.



## § 6 Themenkreise

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlussfassungen kann das DVC-Architekturboard zeitlich befristete Themenkreise einrichten, die sich mit einem festgelegten Thema oder auch einer Änderungsanforderung beschäftigen.
- (2) In Themenkreisen arbeiten Mitglieder des DVC-Architekturboards, der Koordinierungsstelle und ggf. weitere Personen zusammen. Diese weiteren Personen müssen jedoch entweder aus der öffentlichen Verwaltung oder von einem IT-Dienstleister der öffentlichen Verwaltung stammen. So können Bund, Länder und Kommunen oder IT-Dienstleister der öffentlichen Verwaltung Personen mit den erforderlichen Fachkenntnissen entsenden.
- (3) Das Ergebnis eines Themenkreises ist dabei entweder eine inhaltliche Ausarbeitung und strategische Einschätzung oder eine Beschlussvorlage zu dem übertragenen Thema. Die Einrichtung von Themenkreisen wird im Sitzungsprotokoll dokumentiert.
- (4) Die Themenkreise werden entweder in einer Sitzung des DVC-Architekturboards gebildet und besetzt, oder die Koordinierungsstelle wird beauftragt, diese im Nachgang zu einer Sitzung zu bilden.

## § 7 Schnittstellen zu anderen Gremien und Institutionen

- (1) Mit dem Föderalen IT-Architekturboard (FIT-AB) wird ein quartalsweiser, bedarfsweise auch häufigerer, Austausch eingerichtet. Änderungen am Rahmenwerk der Zielarchitektur müssen mit dem FIT-AB abgestimmt werden.
- (2) Bei thematischen Überschneidungen findet bei Bedarf über die Koordinierungsstelle eine Kommunikation mit den in dem jeweiligen Sachverhalt relevanten Gremien und Institutionen statt.



### **3 Sitzungen**

#### **§ 8 Sitzungsrhythmus**

- (1) Das DVC-Architekturboard tagt in der Regel quartalsweise.
- (2) Die Sitzungstermine werden auf der öffentlichen Präsenz des DVC-Architekturboards (vgl. § 5 Absatz (1)) veröffentlicht.
- (3) Falls erforderlich, können Sitzungen auch außerhalb des üblichen Rhythmus stattfinden. Diese außerordentlichen Sitzungen werden vom Vorsitz des DVC-Architekturboards einberufen. In diesem Fall lädt die Koordinierungsstelle der DVC per E-Mail ein und nennt den Grund für die außerordentliche Sitzung.

#### **§ 9 Einladung und Durchführung**

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch die Koordinierungsstelle der DVC.
- (2) Die Einladungen werden per E-Mail an alle benannten Mitglieder des DVC-Architekturboards versendet.
- (3) Zusätzlich wird die Sitzung auf der öffentlichen Präsenz des DVC-Architekturboards angekündigt.
- (4) Die Sitzungen können in Präsenz, als Online-Videokonferenz oder in hybrider Form stattfinden.
- (5) Die Sitzungen des DVC-Architekturboards sind nicht öffentlich.

#### **§ 10 Tagesordnung**

- (1) Durch die Koordinierungsstelle der DVC wird eine Tagesordnung für jede Sitzung erstellt und zwei Wochen vor der Sitzung für die Teilnehmenden bereitgestellt.
- (2) Jedes Mitglied kann die Koordinierungsstelle der DVC vor der Sitzung bitten, Tagesordnungspunkte aufzunehmen und ist dann für diesen Punkt in der Sitzung zuständig.

#### **§ 11 Sitzungsteilnehmer**

- (1) An den Sitzungen nehmen die stimmberechtigten und die nicht stimmberechtigten Mitglieder des DVC-Architekturboards (§ 2) teil. Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die Koordinierungsstelle der DVC hierüber zu informieren und ein Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden.
- (2) Bei Bedarf können durch die Mitglieder weitere Gäste themenbezogen eingeladen werden. Diese müssen der Koordinierungsstelle der DVC vor Versand der Einladungen schriftlich mitgeteilt werden.



## § 12 Sitzungsablauf

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitz.
- (2) Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Entscheidungsfähigkeit des DVC-Architekturboards fest.
- (3) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn von den drei Verwaltungsebenen (Bund, Länder und Kommunen) je ein stimmberechtigter Teilnehmender (oder deren Vertretungen) aktiv ihre Stimme abgeben können und darüber hinaus mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Im Rahmen der Sitzung werden die in der Tagesordnung festgelegten Beschlussvorschläge vorgestellt. Dies erfolgt durch die Koordinierungsstelle oder den ausarbeitenden Themenkreis. Anschließend wird der Beschlussvorschlag beraten und inhaltlich diskutiert. Im Zuge der Beratung wird auch die Beschlussreife jeder Beschlussvorlage festgestellt. Wird eine Beschlussvorlage als nicht beschlussreif bewertet, wird diese an die Koordinierungsstelle bzw. den Themenkreis übergeben mit der Aufgabe die festgestellten inhaltlichen Mängel zu beseitigen.
- (5) Der Vorsitz gibt nach jeder Abstimmung über einen Beschluss das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (6) Zu jeder Sitzung werden durch die Koordinierungsstelle der DVC Protokolle angefertigt und spätestens eine Woche nach der Sitzung zur Abstimmung allen Teilnehmenden bereitgestellt. Diese können mit einer Frist von einer Woche Änderungen beantragen. Danach werden die Protokolle der Sitzungen im Mitgliederbereich der Webpräsenz veröffentlicht. Im Anschluss können Mitglieder die Protokolle gegebenenfalls in eigener Verantwortung verteilen.

## § 13 Beschlüsse

- (1) Das DVC-Architekturboard beschließt vorrangig anhand von Beschlussvorlagen. Darüber hinaus sind freie Beschlüsse ohne Beschlussvorlage möglich. Freie Beschlüsse werden im Nachgang durch die Koordinierungsstelle der DVC aufbereitet, zusammen mit dem zugehörigen Protokoll abgestimmt und als Beschluss veröffentlicht.
- (2) Für weniger umfangreiche Themen erarbeitet die Koordinierungsstelle Beschlussvorlagen. Für umfangreiche Themen wird durch das DVC-Architekturboard ein zeitlich begrenzter Themenkreis, der die Beschlussvorlage erarbeitet.
- (3) Bei der Vorbereitung eines Beschlusses mit einer Beschlussvorlage müssen in dieser immer folgende Informationen enthalten sein:
  - Grund der Änderung / Beschreibung des Sachverhalts



- Dringlichkeit / Bezug zur IT-Sicherheit oder Datenschutz
  - Auswirkungen auf die DVC
  - Betroffene Teilnehmende der DVC
  - Risiko bei der Umsetzung
  - Risiko bei Ablehnung des Beschlusses/ nicht-Beschluss
  - Frist, bis wann der Beschluss getroffen werden muss
  - Eventuell entstehende Kosten, eventuell Kosten-/Nutzen Betrachtung
  - Alternativen
  - Beschlussempfehlung und Begründung der Empfehlung
  - Veröffentlichung ja/nein
  - Anhänge
- (4) Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Sitzung im Mitgliederbereich der Webpräsenz veröffentlicht.
- (5) Die Abstimmungen im Gremium sind offen, dabei kann immer nur dafür, dagegen oder mit Enthaltung gestimmt werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen, wobei jeweils eine Zustimmung von Bund, Länder und Kommunen benötigt wird.
- (7) Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mit. Im Umlaufverfahren (vgl. § 15) wird die Nichtabgabe einer Stimme als Enthaltung gewertet.
- (8) Sollten in einem Umlaufverfahren weniger als die in § 12 Absatz (3) genannten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

#### **§ 14 Eskalationsprozess**

- (1) Falls sich für eine Beschlussvorlage in der Sitzung keine Mehrheitsentscheidung herbeiführen lässt, fragt der Vorsitz, ob mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied für diese Beschlussvorlage den Eskalationsprozess einleiten möchte.
- (2) In der ersten internen Eskalationsstufe wird in einem Themenkreis durch Mitglieder des DVC-Architekturboards in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle die Beschlussvorlage überarbeitet. Der Themenkreis berichtet an den Vorsitz des DVC-Architekturboards über die Ergebnisse. Anschließend wird die Beschlussvorlage wieder auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Lässt sich über die interne Eskalation keine tragfähige Lösung herbeiführen, kann das Thema weiter an die Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrates eskaliert werden. Diese weitere Eskalationsstufe wird durch den Vorsitz des DVC-Architekturboards initiiert. In diesem Fall müssen die nötige Entscheidung und die Kontroverse schriftlich



zusammengefasst werden. Dies wird durch den Vorsitz des DVC-Architekturboards zusammen mit der Koordinierungsstelle der DVC erstellt.

- (4) Durch die Teilnehmenden der DSK bzw. des BSI kann der Vorsitz des DVC-Architekturboards zu einer Eskalation aufgefordert werden, bevor eine Beschlussvorlage zur Abstimmung kommt. Dieser Eskalation wird jedoch nur dann stattgegeben, wenn zu der Beschlussvorlage erläutert werden kann, dass der Datenschutz bzw. die Informationssicherheit unzureichend oder mangelhaft berücksichtigt wurde. Die Eskalation wird dann wie in Absatz (2) und Absatz (3) beschrieben behandelt, wobei die Vertreter der DSK und des BSI an der Überarbeitung der Beschlussvorlage teilnehmen.

### **§ 15 Umlaufverfahren**

- (1) Kurzfristig nötige Beschlüsse können im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (2) Das Umlaufverfahren wird durch den Vorsitz des DVC-Architekturboards eingeleitet und durch die Koordinierungsstelle der DVC abgewickelt.
- (3) Die Beschlussvorlage wird an alle Mitglieder des DVC-Architekturboards versendet und eine Frist für die Rückmeldung festgelegt (variabel, in Abhängigkeit der Dringlichkeit und des Umfangs).
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen Ihre Entscheidung innerhalb der Rückmeldefrist mitteilen.
- (5) Die Abstimmung der Mitglieder wird mit dem Beschluss dokumentiert.

### **§ 16 Beschluss Folgeprozess**

- (1) Positiv beschlossene Beschlüsse mit Auswirkungen auf die föderale IT-Architektur, werden zusätzlich mit dem FIT-AB abgestimmt. Positiv beschlossene Beschlüsse mit Auswirkungen auf föderale Standards werden zusätzlich mit dem Standardisierungsboard der FITKO (STDB) abgestimmt. Die Koordinierungsstelle oder ein bereits damit befasster Themenkreis berücksichtigt die Beiträge der vorgenannten Gremien und überarbeitet die zum Beschluss stehenden Unterlagen (z. B. Rahmenwerk, Detailstandards). Änderungen des Rahmenwerks der Zielarchitektur werden anschließend als Beschlussvorlage an die AL-Runde gegeben. Kann mit dem FIT-AB oder dem STDB kein Einvernehmen hergestellt werden, eskaliert der Vorsitz des DVC-Architekturboards das Thema an die Abteilungsleiterrunde des IT-PLR.
- (2) Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Detail-Standards der DVC werden in Verantwortung des DVC-Architekturboards beschlossen. Die Koordinierungsstelle oder ein bereits damit befasster Themenkreis passt die nötigen Dokumente an. Die geänderten Dokumente werden durch die Koordinierungsstelle veröffentlicht und das DVC-Architekturboard über den Abschluss der Arbeiten informiert.



- (3) Beschlüsse mit Auswirkungen auf das Cloud-Service-Portal Ökosystem werden in Verantwortung des DVC-Architekturboards beschlossen. Die betroffenen Dokumente (Fachkonzept, Betriebskonzept, SLA oder ähnliche) werden von der Koordinierungsstelle angepasst. Wirken diese sich auf das Rahmenwerk oder Detail-Standards der DVC aus, sind diese ebenfalls anzupassen und zugehörige Prozessschritte zu beachten.
- (4) Für alle anderen Beschlüsse sind keine besonderen Folgeprozesse zu beachten.

#### **§ 17 Veröffentlichung der Beschlüsse**

- (1) Im Regelfall werden alle Entscheidungen des DVC-Architekturboards im öffentlichen Bereich der Webpräsenz veröffentlicht.
- (2) In Ausnahmefällen kann das DVC-Architekturboard jedoch beschließen, diese nicht zu veröffentlichen. Dies kann im Kontext von sicherheitsrelevanten oder marktpolitischen Zusammenhängen erforderlich sein. Eine Abstimmung darüber, dass eine Entscheidung nicht veröffentlicht wird, kann durch jedes Mitglied in einer Sitzung formlos beantragt bzw. vorgeschlagen werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß Kapitel § 13 Absatz (6).
- (3) Soll eine Entscheidung nicht veröffentlicht werden, wird diese ausschließlich im geschlossenen Mitgliederbereich des DVC-Architekturboards bereitgestellt.

## **4 Schlussvorschriften**

#### **§ 18 Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind möglich, wenn diese Änderungen schriftlich als Entscheidungsvorlage durch ein Mitglied in die Sitzung des DVC-Architekturboards eingebracht werden.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt als Beschlussfassung gemäß § 13.
- (3) Bei einer Änderung der Geschäftsordnung mit Auswirkung auf die Mitgliederstruktur muss der IT-PLR beteiligt werden

#### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.